Gemeindeamt Polling im Innkreis
Bezirk Braunau am Inn, OÖ.
4951 Polling i.I.
www.polling-innkreis.ooe.gv.at

Polling i.I., den 09.01.2024
☎ 07723-6505, Fax 6505-20
DVR 0066753; UID-Nr.: ATU23401806
E-Mail: gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv.at

Zl.: 004-1/4/2023

Kundmachung

Nachstehende Gemeinderatsbeschlüsse vom 14. Dezember 2023 werden gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 öffentlich kundgemacht.

Tagesordnung

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. **Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde – Grundsatzbeschluss**
2. **Verein EEG Sonnenstrom Thermenregion Innviertel**
3. **Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses**
   Prüfung der Gebarung am 12.12.2023
4. **Erneuerung des Kassenkreditvertrages zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse; Beschlussfassung**
5. **Gemeindeentlastungspaket 2019-2021 – Verwendung des Restbetrages; Beschlussfassung**
6. **Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 – Verwendung der Mittel; Beschlussfassung**
7. **Änderung des Dienstpostenplanes der Gemeinde Polling i.I.; Beschlussfassung**
8. **Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Polling i.I. für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung.**
9. **Änderung der Kanalgebührenordnung; Beschlussfassung**
10. **Änderung der Abfallordnung; Beschlussfassung**
11. **Bebauungsplan Nr. 01 (Dirmayr GmbH Produktionshallen); Einleitung des Verfahrens**
12. **Bodenaushubdeponie Mühlheim – Abschluss der Deponie bis spätestens 31.12.2024**
13. **EU; Art. 6 EED III – öffentliche Gebäude der Gemeinde Polling im Innkreis; Nutzung des alternativen Ansatzes**
14. **Verein für Franziskanische Bildung – Ansuchen um finanzielle Unterstützung in Form eines Gastschulbeitrages**
15. **Musikverein Polling i.I.; Ansuchen um finanzielle Unterstützung**
16. **Sportunion Polling i.I.; Ansuchen um finanzielle Unterstützung**
17. **Allfälliges**

Zu Punkt 1.) der TO.:

a) Mit einstimmigem Beschluss wird die Teilnahme am Aktionsprogramm als Kooperationsgemeinde der Gemeinden Altheim, Mining, Roßbach, St. Veit im Innkreis und Treubach beschlossen. Eine Maßnahmenkonzeption zum Thema „Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts-und Stadtkernen“ entsprechend der gleichlautenden Richtlinie des Landes OÖ/Abteilung RO soll erarbeitet werden.

b) Die Gemeinde entsendet den Bürgermeister als Vertreter in das regionale Entscheidungs- und Beschlussgremium.

Zu Punkt 2.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird der Beitritt der Gemeinde Polling i. I. zum Verein „Energiegemeinschaft Sonnenstrom Thermenregion Innviertel“ beschlossen.

Zu Punkt 3.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird der Bericht des Prüfungsausschusses vom 12. Dezember 2023 über die durchgeführte Prüfung der vorliegenden Angebote über Kassenkredite für 2024 zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird die Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2024 in der Höhe von € 500.000,00 an die Raiffeisenbank Region Altheim mit einem Fixzins von 4,125 % p.a. beschlossen.

Zu Punkt 5.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird die Verwendung der restlichen Mittel aus dem Gemeindeentlastungspaketes 2019-2021 in der Höhe von EUR 15.500,00 für die Finanzierung der neuen Einsatzkleidung der Feuerwehren FF Ornading und FF Polling beschlossen.

Zu Punkt 6.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 in Höhe von EUR 35.000,00 für die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges KLF-L der FF Polling beschlossen.

Zu Punkt 7.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird die Änderung des Dienstpostenplans wie folgt beschlossen:

Derzeitiger Dienstpostenplan:

Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI	
1		GD 16.2		
1	VB	GD 17.5		
0,5	VB	GD 18.5		
Kindergarten				
3,24	VB	KBP		
1	VB	GD 22.3		
0,75	VB	GD 22.EB		
0,25	VB	GD 25.4		
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p3	
1,4	VB	GD 25.1		

Dienstpostenplan NEU:

Verwaltung				
1	**VB**	GD 11.1		
1		GD 16.2		nicht besetzt
1	VB	GD 17.5		
0,75	VB	GD 18.5		
Kindergarten/Krabbelstube				
4,8	VB	KBP		2. Krbbst.Gruppe, 3 Integr.Kinder, NM.Betr.
1,2	VB	GD 22.3		
1,4	VB	GD 22.EB		2. Krbbst.Gruppe
1	VB	GD 22		Art 25a B-VG – befristet bis 31.08.2026
0,25	VB	GD 25.4		
Handwerklicher Dienst				
1,5	VB	GD 19.1	II/p3	höherer Arbeitsaufwand
0,75	VB	GD 25.1	Reinigung	

Auflistung der zu beschließenden Änderungen:

a) Verwaltung

Ab 1.1.2024 wird Ursula Hebertshuber nach ihrer Karenzzeit mit 12 Wochenstunden in den Verwaltungsdienst in GD 17 zurückkommen:
Diese Funktionslaufbahn wurde zwischenzeitlich von Susanne Derraj-Auer besetzt. Aufgrund ihrer Tätigkeit sollen ihre 35 Wochenstunden aufgeteilt werden: 28 Wochenstunden in GD 17, die restlichen 7 Wochenstunden GD 18.
Petra Inzinger besetzt den Posten GD 18 ab 1.1.2024 mit 22 Wochenstunden und soll dieser von 0,5 PE auf 0,75 PE erhöht werden.

b) Kindergarten

Erhöhung der Dienstposten KBP von 3,24 auf 4,78 aufgrund der Errichtung einer 2. Krabbelstubengruppe und der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten. Da im Kindergarten derzeit drei Integrationskinder (4. Integrationskind ohne zusätzliche Betreuungsstunden) betreut wird, ist hiefür ebenfalls eine Stundenanpassung der Integrationspädagogin erforderlich.

Erhöhung des Dienstpostens VB GD 22.3 von 1 auf 1,2 aufgrund der Anpassung an den gesetzlichen Betreuungsschlüssel

Erhöhung des Dienstpostens VB GD 22.3 EB von 0,75 auf 1,4 aufgrund der Errichtung der 2. Krabbelstubengruppe.

Schaffung eines befristeten Dienstpostens VB GD 22.3 für die Dauer der Förderung gem. Art 15a B-VG (voraussichtlich bis 31.08.2026)

c) Handwerklicher Dienst

Erhöhung des Dienstpostens VB GD 19.1 von 1 auf 1,5 aufgrund der Aufnahme eines zusätzlichen Facharbeiters.

Reduzierung des Dienstpostens VB GD 25.1 von 1,4, auf 0,75 aufgrund der Auslagerung der Reinigung der Krabbelstube, Kindergarten, Turnsaal und öffentliches WC.

Zu Punkt 8.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 für die Gemeinde Polling im Innkreis in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Zu Punkt 9.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird die Kanalgebührenänderung ab 01.01.2024 wie folgt beschlossen:

GEMEINDE POLLING IM INNKREIS
Pol.Bez.: Braunau am Inn

Tel.Nr.: 07723 - 6505 FAX : 07723 - 6505-20 e-Mail: gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv.at

Zl.: 851/3

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der ***Gemeinde Polling im Innkreis*** vom **14. Dezember 2023**
mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Polling im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

A n s c h l u s s

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Polling i.I. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes , im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

Für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 je m² **€ 24,60.**

2) Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **€ 4.174,00** [Mindestanschlussgebühr].

3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der

einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Freistehende oder angebaute Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.
Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. In jedem Fall bleiben aber Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.

Balkone, Logias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten sind jedenfalls mit einzubeziehen.

4) Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, ist die jeweilige Mindestgebühr zu entrichten.

5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden auch Räume oder Gebäudeteile, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Hauskanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

Als Höchstbemessungsgrundlage wird bei den unter diesen Absatz fallenden Objekten – auch wenn keine aktive Landwirtschaft im Sinne des Abwasserentsorgungsgesetzes mehr besteht und welche vor dem Jahr 2000 errichtet wurden – die Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von 260 m² angenommen.

Diese Höchstbemessungsgrundlage gilt nicht für vermietete Wohnräume bzw. Wohnungen und bei nachträglicher Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau.

6) Für Gewerbebetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Verpackungsmaterial-Erzeugung, KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetrieben, holzverarbeitenden Betrieben, Lederverarbeitungsbetrieben usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein 80 %iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Belastungseinheitentabelle berechnet. Freistehende Hallen, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

Die Belastungseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Bedarfseinheit **€ 1.023,96** mindestens aber die Mindestanschlussgebühr.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ausgenommen Gasthäuser, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert berechnet.

7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr in der Höhe der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

c) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

d) bei Erhöhung des Konsenses für Betriebe, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer vorherigen Bewilligung bedürfen, ist als Bemessungsbasis für die Zuschläge der neu festgesetzte Konsens heranzuziehen.

e) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.

f) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.

g) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällig Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.

8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, unabhängig von Größe des Grundstückes und Anzahl von Gebäuden, beträgt einheitlich **€ 2.335,--.**

§ 4

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeignen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit *4 v.H.* pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

1) Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt mindestens **€ 342,70** (Mindestbenützungsgebühr).

2) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Der geeichte Wasserzähler ist so einzubauen, dass alle Auslässe, mit Ausnahme einer Gartenleitung, über den Wasserzähler laufen. Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflichtige selbst zu sorgen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist unaufgefordert vorzulegen.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch

€ 4,11 / m³.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

3) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenützungsgebühr mit Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. pro Person errechnet. Als Bemessungsgrundlage wird pro Jahr und Person ein Verbrauch von 40 m³ Wasser zugrundegelegt, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1.

4) Für bei der Kläranlage angelieferte häusliche Abwässer wird ebenfalls ein Betrag gemäß den Sätzen des § 5 Abs. 2 je m³ eingehoben.

5) Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichen Abwässer verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB_5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m³ wie folgt:

Ermittlung für BSB_5:

$$\left[\frac{BSB_5 \text{ - Konzentration - 300 mg/l}}{300 \text{ mg/1}} \times (\text{m}^3 \text{ - Wert}) \times 0{,}1 \right] + (\text{m}^3 \text{ - Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB - Konzentration - 600 mg/l}}{600 \text{ mg/1}} \times (\text{m}^3 \text{ - Wert}) \times 0{,}1 \right] + (\text{m}^3 \text{ - Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegt die BSB_5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangen die m³-Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 anzuwenden, mindestens aber die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1.

Für jene Betriebe, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 5 Abs. 2 näher beschreiben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

6) Für nachweislich ganzjährlich unbenutzte Objekte wird eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von **€ 262,22** verrechnet.

7) Auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft kann zwischen den Berechnungsarten der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 7 zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. gewechselt werden.

§ 6

Kanalbenützungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist eine jährliche Gebühr von

€ 48,90 zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke **€ 294,00.**

§ 8

Entstehen des Abgabenanspruches

1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
   Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde gemäß § 2 Abs. 7 lit. g. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 5. November zu entrichten.

§ 9

U m s a t z s t e u e r

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung tritt mit Ablauf dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Bernhard Reiter-Stranzinger)

Belastungseinheitentabelle

1. Begriff:
   Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 40 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Zweck:
   Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten geben, die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
1 Schul- oder Kindergartenkind	0,20 BE
1 Krankenhausbett (inkl. Personal)	4,00 BE

gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenzimmer halbjährig (Sommer- od. Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 BE
1 Sitz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
mit 400 Hühnerschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Molkereien: Je 100 lt. Mich Tageslieferung	
Frischmilchmolkereien und Milchsammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE
Brauereien: je 1.000 hl. Jahresausstoß	10,00 BE
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl. Jahresausstoß	5,00 BE
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr	2,00 BE
Transportunternehmen: je 1 LKW, je 1 Omnibus	1,00 BE
1 Taxi	0,50 BE
Service-Stationen und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE

Zu Punkt 10.) der TO.:

Mit einstimmigem Beschluss wird die Abfallgebührenordnung ab 01.01.2024 wie folgt beschlossen:

Gemeindeamt Polling im Innkreis
Bezirk Braunau am Inn, OÖ.
4951 P o l l i n g i. I.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Polling im Innkreis vom 14.12.2023 mit der die Abfallgebührenordnung vom 15.12.2022 geändert wird.

§ 1

Der **§ 2** hat zu lauten:

Höhe der Gebühren (incl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a)	pro 90 und 120 Liter Restabfall-Behälter	€ 77,10
b)	pro 240 Liter Restabfall-Behälter	€ 308,30
c)	pro 770 oder 800 Liter Restabfall-Behälter	€ 385,40
d)	pro 1.100 Liter Restabfall-Behälter	€ 539,60

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 90 Liter	€ 7,40
b)	pro Abfalltonne 90 Liter	€ 7,40
b)	pro Abfalltonne 120 Liter	€ 9,80
c)	pro Abfalltonne 240 Liter	€ 19,50
d)	pro Abfallcontainer 770 oder 800 Liter	€ 62,60
e)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter	€ 89,40

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a)	pro Biotonne 120 Liter	€ 0,00
b)	pro Biotonne 240 Liter	€ 0,00

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Zu Punkt 11.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung Abschluss eines Bebauungsplans (Unterschreitung des 3m-Abstandes zur Ache) für die Errichtung einer Produktionshalle auf dem Firmenareal der Fa. Dirmayr GmbH beschlossen.

Zu Punkt 12.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird das Rekultivierungs- und Folgenutzungskonzept zur Schließung der Bodenaushubdeponie Mühlheim, ausgearbeitet von DI Bernd Salletmayr – Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege - Karl Lötsch Straße 10 – 4840 Vöcklabruck, als Kollaudierungsprojekt beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft einzureichen und gleichzeitig um Abschluss der Bodenaushubdeponie Mühlheim anzusuchen, beschlossen.

Zu Punkt 13.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird zur Erfüllung der erforderlichen Energieeinsparung (neue EU-Richtlinie 2023/1791 vom 13. September 2023) für öffentliche Gebäude der alternative Ansatz „Option Abs. 6“ beschlossen. (Die Einsparungsverpflichtung hat nicht zwingend durch Renovierungen zu erfolgen, sondern ist auch z.B. durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs…möglich)

Zu Punkt 14.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird für das Schuljahr 2023/2024 das Ansuchen um finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 4.800,00 (800 EUR je Schüler) für den Verein für Franziskanische Bildung beschlossen.

Zu Punkt 15.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird für das Jahr 2024 ein Subventionsbetrag in der Höhe von € 2.200,00 für den Musikverein beschlossen.

Zu Punkt 16.) der TO.:
Mit einstimmigem Beschluss wird beschlossen, dass der Sportunion Polling im Innkreis eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023 in der Höhe von € 1.900,00 gewährt wird.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 09.01.2024
Abgenommen am: 25.01.2024